

Bundesgesetzblatt ¹

Teil II

Z 1998 A

1988

Ausgegeben zu Bonn am 7. Januar 1988

Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
7. 12. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe .	2
7. 12. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger	3
8. 12. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	3
9. 12. 87	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens vom 30. November 1979 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer	4
10. 12. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	5
10. 12. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden	5
10. 12. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht	6
10. 12. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar über Finanzielle Zusammenarbeit	6
10. 12. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Finanzielle Zusammenarbeit	8
14. 12. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit	9
14. 12. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit	11
14. 12. 87	Bekanntmachung von fünf Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit	12
18. 12. 87	Bekanntmachung zu dem Artikel 25 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	18

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961
über Suchtstoffe**

Vom 7. Dezember 1987

I.

Das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe (BGBl. 1973 II S. 1353) ist nach seinem Artikel 41 Abs. 2 für

Liberia	am	13. Mai 1987
Oman	am	23. August 1987

in Kraft getreten.

II.

Das Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe (BGBl. 1975 II S. 2) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für die

Niederlande (für das Königreich in Europa, die Niederländischen Antillen und Aruba)	am	28. Juni 1987
---	----	---------------

in Kraft getreten.

III.

Das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe ist in der durch das Protokoll vom 25. März 1972 geänderten Fassung (BGBl. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103) nach seinem Artikel 41 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Liberia	am	13. Mai 1987
Nepal	am	29. Juli 1987

nach Maßgabe des folgenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde gemachten Vorbehalts:

(Übersetzung)

"His Majesty's Government of Nepal in accordance with Article 49 paragraph 1 of the said convention hereby reserves the right to permit temporarily in its territory:

- i. The quasi-medical use of opium;
- ii. The use of cannabis, cannabis resin, extracts and tinctures of cannabis for non-medical purposes; and
- iii. The production and manufacture of and trade in the drugs referred to under (i) and (ii) above."

„Seiner Majestät Regierung von Nepal behält sich hiermit nach Artikel 49 Absatz 1 des genannten Übereinkommens das Recht vor, in ihrem Hoheitsgebiet vorübergehend folgendes zu gestatten:

- i) die Verwendung von Opium zu quasi-medizinischen Zwecken,
- ii) die Verwendung von Cannabis, Cannabisharz sowie Cannabisauszügen und -tinkturen zu nichtmedizinischen Zwecken,
- iii) die Gewinnung und Herstellung der unter den Ziffern i und ii bezeichneten Suchtstoffe und den Handel damit.“

Niederlande (für das Königreich in Europa, die Niederländischen Antillen und Aruba)	am	28. Juni 1987
---	----	---------------

Als Vertragspartei der geänderten Fassung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe gilt nach Maßgabe des Absatzes 4 der Vorbemerkung zu der vorstehend genannten Neufassung ferner

Oman	mit Wirkung vom 23. August 1987.
------	----------------------------------

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Januar 1987 (BGBl. II S. 139).

Bonn, den 7. Dezember 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zum Schutz der Hersteller von Tonträgern
gegen die unerlaubte Vervielfältigung
ihrer Tonträger**

Vom 7. Dezember 1987

Das Übereinkommen vom 29. Oktober 1971 zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger (BGBl. 1973 II S. 1669) wird nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft treten:

Burkina Faso am 30. Januar 1988

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. September 1987 (BGBl. II S. 613).

Bonn, den 7. Dezember 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterheld

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens
über konsularische Beziehungen**

Vom 8. Dezember 1987

Das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585) ist nach seinem Artikel 77 Abs. 2 für

Vanuatu am 17. September 1987
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Oktober 1987 (BGBl. II S. 783).

Bonn, den 8. Dezember 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterheld

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Übereinkommens vom 30. November 1979
über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer

Vom 9. Dezember 1987

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. September 1983 zu dem Übereinkommen vom 30. November 1979 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer (BGBl. 1983 II S. 593) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 91 Abs. 1 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Dezember 1987 in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde ist am 20. Dezember 1983 beim Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamts hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist am 1. Dezember 1987 ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Belgien
Frankreich
Luxemburg
Niederlande
Schweiz

Bonn, den 9. Dezember 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten
gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten
(Diplomatenschutzkonvention)**

Vom 10. Dezember 1987

Das Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention) – BGBl. 1976 II S. 1745 – ist nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für

China am 4. September 1987
mit dem Vorbehalt
nach Artikel 13 Abs. 2 zu Artikel 13 Abs. 1
des Übereinkommens

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. November 1987 (BGBl. II S. 786).

Bonn, den 10. Dezember 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
über die Errichtung eines Internationalen Fonds
zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden**

Vom 10. Dezember 1987

Das Internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1975 II S. 301, 320) ist nach seinem Artikel 40 Abs. 3 für

Nigeria am 10. Dezember 1987

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. August 1987 (BGBl. II S. 524).

Bonn, den 10. Dezember 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls
zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht**

Vom 10. Dezember 1987

Das Zusatzprotokoll vom 15. März 1978 zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (BGBl. 1987 II S. 58) wird nach seinem Artikel 7 Abs. 2 für

Griechenland am 30. Januar 1988
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. September 1987 (BGBl. II S. 593).

Bonn, den 10. Dezember 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 10. Dezember 1987

In Antananarivo ist am 12. November 1987 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 12. November 1987
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. Dezember 1987

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Madagaskar,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Demokratischen Republik Madagaskar beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Ergebnisprotokoll der Regierungsverhandlungen vom 15. Mai 1986, Ziffer 3.1.1 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Sektorbezogenes Programm zur Förderung der Landwirtschaft“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Dieses Vorhaben stellt einen Beitrag der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Weltbank-Sonderfonds für Afrika dar (SAF = Special Africa Facility).

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das

Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Demokratischen Republik Madagaskar erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Darlehens ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Antananarivo am 12. November 1987 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. G. Fischer

Für die Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar
Maurice Ramarozaka

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik der Philippinen
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 10. Dezember 1987

In Manila ist am 25. November 1987 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 25. November 1987

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. Dezember 1987

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik der Philippinen
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik der Philippinen –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik der Philippinen beizutragen,

bezugnehmend auf den „Schlußbericht vom 26. November 1987 zu den deutsch-philippinischen Regierungsverhandlungen vom 24. bis 26. November 1987 in Manila“

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik der Philippinen und/oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darle-

hensnehmern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für von beiden Regierungen gemäß Nr. 2.2.2 des Schlußberichts vom 26. November 1987 ausgewählte Vorhaben, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zu insgesamt 35 000 000,- DM (in Worten: fünfunddreißig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Die gemäß Absatz 1 ausgewählten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen den Empfängern der Darlehen und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik der Philippinen, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik der Philippinen stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen

öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik der Philippinen erhoben werden

Artikel 4

Die Regierung der Republik der Philippinen überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt ggf. die für eine Beteiligung dieser Unternehmen erforderliche Genehmigung.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Darlehen ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik der Philippinen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Manila am 25. November 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Peter Scholz
Ehmann

Für die Regierung der Republik der Philippinen
Paul S. Manglapus
S. Monsod

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Bolivien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 14. Dezember 1987

In La Paz ist am 16. November 1987 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel sieben (7)

am 16. November 1987

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Dezember 1987

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Bolivien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Bolivien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bolivien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Bolivien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Bolivien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben Kreditprogramm für Kleinindustrie und Handwerk ein Darlehen bis zu insgesamt 5 206 000,- DM (in Worten: fünf Millionen zweihundertsechstausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Emp-

fänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Bolivien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Republik Bolivien erhoben werden.

Artikel 4

Das bei der Vergabe des Auftrags für die Durchführung des in Artikel 1 bezeichneten Vorhabens anzuwendende Verfahren wird in dem zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger zu schließenden Darlehensvertrag geregelt.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Bolivien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu La Paz am 16. November 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. H. Saumweber

Für die Regierung der Republik Bolivien
Lic. Alfredo Olmedo Virreyra

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kenia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 14. Dezember 1987

In Nairobi ist am 19. November 1987 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 6

am 19. November 1987

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Dezember 1987

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kenia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Kenia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Kenia beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der DEG – Deutsche Finanzierungsgesellschaft für Beteiligungen in Entwicklungsländern GmbH, Köln („DEG“), der Development Finance Company of Kenya, Nairobi („DFCK“) ein beteiligungsähnliches Darlehen in Höhe von bis zu 1 892 500,- KShs (in Worten: eine Million achthundertzweundneunzigtausendfünfhun-

dert Kenya Shillings) zu gewähren. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt der DEG hierfür einen Betrag von bis zu 236 564,19 DM (in Worten: zweihundertsechunddreißigtausendfünfhundertvierundsechzig Deutsche Mark) zur Verfügung.

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte beteiligungsähnliche Darlehen der DEG wird nach Maßgabe eines mit der DFCK noch zu schließenden Finanzierungsvertrages zur Verfügung gestellt.

Artikel 3

1. Die Regierung der Republik Kenia garantiert hinsichtlich des in Artikel 1 genannten beteiligungsähnlichen Darlehens die freie Einfuhr aller ausländischen Zahlungsmittel im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung, den freien Transfer der für die Rückzahlung des beteiligungsähnlichen Darlehens zu vereinbarenden Tilgungsraten sowie der Zinsen und Nebenkosten.
2. Die Regierung der Republik Kenia verpflichtet sich im eigenen Namen und für die Zentralbank Kenias (Central Bank of Kenya), der DFCK bei der Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen gegenüber der DEG keine Hindernisse in den Weg zu legen.
3. Für den Fall, daß das beteiligungsähnliche Darlehen in eine Beteiligung umgewandelt wird, werden die Regierung der Republik Kenia und die Zentralbank Kenias der Zahlung eines

Veräußerungserlöses sowie möglicher Erträge an die DEG keine Hindernisse in den Weg legen.

führung eines Veräußerungs- oder Liquidationserlöses sowie eventueller Erträge aus der Beteiligung.

Artikel 4

1. Die Regierung der Republik Kenia stellt die DEG von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit der Gewährung und der Rückzahlung des in Artikel 1 genannten beteiligungsähnlichen Darlehens sowie der Zinsen und Nebenkosten in der Republik Kenia erhoben werden.
2. Entsprechendes gilt im Falle der Wandlung des beteiligungsähnlichen Darlehens in eine Beteiligung hinsichtlich der Rück-

Artikel 5

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Kenia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Nairobi am 19. November 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Klaiber
Volkmar Köhler

Für die Regierung der Republik Kenia

George Saitoti

**Bekanntmachung
von fünf Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kenia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 14. Dezember 1987

In Nairobi sind am 19. November 1987 fünf Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Die Abkommen sind nach ihren Artikeln 7

am 19. November 1987

in Kraft getreten; sie werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Dezember 1987

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Kenia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Kenia beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Ergebnisprotokoll der Regierungsverhandlungen vom 5. Oktober 1986, Ziffer 2.2.1.1 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kenia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Ausbau von Sekundärstraßen“ ein weiteres Darlehen bis zu insgesamt 3 000 000,- DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark), wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, zu erhalten. Für das vorbezeichnete Vorhaben stehen damit insgesamt bis zu 31 800 000,- DM (in Worten: einunddreißig Millionen achthunderttausend Deutsche Mark) zur Verfügung.

(2) Ferner ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Kenia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Beratung des Ministry of Transport and Communications – MoTC beim Sekundärstraßenbau“ einen weiteren Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt 800 000,- DM (in Worten: achthunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten. Für dieses Vorhaben stehen damit insgesamt bis zu 8 900 000,- DM (in Worten: acht Millionen neunhunderttausend Deutsche Mark) zur Verfügung.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Kenia zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundes-

republik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia durch andere Vorhaben ersetzt werden. Finanzierungsbeiträge für Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens und des Finanzierungsbeitrages zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Kenia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Kenia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Kenia überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Kenia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Nairobi am 19. November 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Klaiber
Volkmar Köhler

Für die Regierung der Republik Kenia
George Saitoti

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Kenia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Kenia beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Ergebnisprotokoll der Regierungsverhandlungen vom 5. Oktober 1986, Ziffern 2.2.1.2 und 2.2.1.4 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kenia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main,

- a) für das Vorhaben „Kenya Industrial Estates (KIE) – Entwicklung der Kleinindustrie VIII“ ein Darlehen bis zu insgesamt 6 000 000,- DM (in Worten: sechs Millionen Deutsche Mark), wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, zu erhalten und
- b) für das Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds IV“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt 2 500 000,- DM (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

Der Kenya Industrial Estates wurden damit von der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 39 600 000,- DM (in Worten: neununddreißig Millionen sechshunderttausend Deutsche Mark) zur Verfügung gestellt.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Kenia zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Kenya Industrial Estates (KIE) – Entwicklung der Kleinindustrie VIII“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia durch andere Vorhaben ersetzt werden. Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 1 und 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens und des Finanzierungsbeitrages zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Kenia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Kenia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Kenia überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Kenia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Nairobi am 19. November 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Klaiber
Volkmar Köhler

Für die Regierung der Republik Kenia
George Saitoti

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kenia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Kenia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, das Regierungsprogramm zur Strukturanpassung der Landwirtschaft zu unterstützen und damit zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Kenia beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Ergebnisprotokoll der Regierungsverhandlungen vom 5. Oktober 1986, Ziffer 2.2.2.1 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kenia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Sektorbezogenes Programm zur Förderung der Landwirtschaft“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 25 000 000,- DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Dieses Vorhaben stellt einen Beitrag der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Weltbank-Sonderfonds für Afrika (SAF = Special Africa Facility) dar.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das

Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Kenia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Republik Kenia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Kenia überläßt bei den sich aus der Gewährung des Darlehens ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Darlehens ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Kenia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Nairobi am 19. November 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Klaiber
Volkmar Köhler

Für die Regierung der Republik Kenia
George Saitoti

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Kenia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Kenia beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Ergebnisprotokoll der Regierungsverhandlungen vom 5. Oktober 1986, Ziffer 2.2.2.4 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der DEG – Deutsche Finanzierungsgesellschaft für Beteiligungen in Entwicklungsländern GmbH, Köln („DEG“), an der Small Enterprises Finance Company, Nairobi („SEFCO“), eine Beteiligung in Höhe von bis zu 12 000 000,- KShs (in Worten: zwölf Millionen Kenya Shillings) zu erwerben und SEFCO ein beteiligungsähnliches Darlehen in Höhe von bis zu 28 000 000,- KShs (in Worten: achtundzwanzig Millionen Kenya Shillings) zu gewähren. Falls in Ansehung der Anteilsverhältnisse zunächst nur eine geringere Beteiligung der DEG am Kapital der SEFCO möglich ist, so ist DEG berechtigt, den Minderbetrag der SEFCO in Form eines beteiligungsähnlichen Darlehens mit Wandlungsrecht zuzuwenden. Insgesamt stellt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der DEG einen Betrag von bis zu 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) hierfür zur Verfügung.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannte Beteiligung und das beteiligungsähnliche Darlehen der DEG werden nach Maßgabe eines mit der SEFCO noch zu schließenden Finanzierungsvertrages zur Verfügung gestellt.

Artikel 3

1. Die Regierung der Republik Kenia garantiert hinsichtlich der in Artikel 1 genannten Beteiligung und des beteiligungsähnlichen

Darlehens die freie Einfuhr aller ausländischen Zahlungsmittel im Zusammenhang mit der Beteiligung und der Darlehensgewährung, den freien Transfer der für die Rückzahlung der Beteiligung und des beteiligungsähnlichen Darlehens zu vereinbarenden Tilgungsraten sowie der Zinsen und Nebenkosten.

2. Die Regierung der Republik Kenia verpflichtet sich im eigenen Namen und für die Zentralbank Kenias (Central Bank of Kenya), der SEFCO bei der Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen gegenüber der DEG keine Hindernisse in den Weg zu legen.
3. Die Regierung der Republik Kenia erteilt auf Antrag für die in Artikel 1 genannte Beteiligung der DEG den „genehmigten Status“ nach den in der Republik Kenia geltenden Gesetzen.
4. Für den Fall, daß das beteiligungsähnliche Darlehen in eine Beteiligung umgewandelt wird, werden die Regierung der Republik Kenia und die Zentralbank Kenias der Zahlung eines Veräußerungserlöses sowie möglicher Erträge an die DEG keine Hindernisse in den Weg legen.

Artikel 4

1. Die Regierung der Republik Kenia stellt die DEG von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit der Gewährung und der Rückzahlung der in Artikel 1 genannten Beteiligung und des beteiligungsähnlichen Darlehens sowie der Zinsen und Nebenkosten in der Republik Kenia erhoben werden.
2. Entsprechendes gilt im Falle der Wandlung des beteiligungsähnlichen Darlehens in eine Beteiligung hinsichtlich der Rückführung eines Veräußerungs- oder Liquidationserlöses sowie eventueller Erträge aus der Beteiligung.

Artikel 5

Erhöht sich die in Artikel 1 genannte Beteiligung durch Ausgabe von Gratisaktien, so gelten die von der Regierung der Republik Kenia in Artikel 3 und 4 übernommenen Garantien und Zusagen auch für die erhöhte Beteiligung.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Kenia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Nairobi am 19. November 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Klaiber
Volkmar Köhler

Für die Regierung der Republik Kenia

George Saitoti

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kenia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Kenia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Kenia beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Ergebnisprotokoll der Regierungsverhandlungen vom 5. Oktober 1986, Ziffer 2.2.2.5 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der DEG – Deutsche Finanzierungsgesellschaft für Beteiligungen in Entwicklungsländern GmbH, Köln („DEG“), an dem Project Rehabilitation Fund, Nairobi („PREFUND“) eine Beteiligung in Höhe von bis zu 110 000 000,- KShs (in Worten: hundertundzehn Millionen Kenya Shillings) zu erwerben. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt der DEG hierfür einen Betrag von bis zu 11 500 000,- DM (in Worten: elf Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zur Verfügung.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannte Beteiligung der DEG wird nach Maßgabe eines mit PREFUND noch zu schließenden Finanzierungsvertrages zur Verfügung gestellt.

Artikel 3

1. Die Regierung der Republik Kenia garantiert hinsichtlich der in Artikel 1 genannten Beteiligung die freie Einfuhr aller ausländischen Zahlungsmittel im Zusammenhang mit dem Erwerb der Beteiligung sowie den freien Transfer von anfallenden Erträgen, Veräußerungs- oder Liquidationserlösen.
2. Die Regierung der Republik Kenia verpflichtet sich im eigenen Namen und für die Zentralbank Kenias (Central Bank of Kenya), PREFUND bei der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen gegenüber der DEG keine Hindernisse in den Weg zu legen.
3. Die Regierung der Republik Kenia erteilt auf Antrag für die in Artikel 1 genannte Beteiligung der DEG den „genehmigten Status“ nach den in der Republik Kenia geltenden Gesetzen.

Artikel 4

1. Die Regierung der Republik Kenia stellt die DEG von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit der in Artikel 1 genannten Beteiligung in der Republik Kenia erhoben werden.
2. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Rückführung eines Veräußerungs- oder Liquidationserlöses sowie eventueller Erträge aus der Beteiligung.

Artikel 5

Erhöht sich die in Artikel 1 genannte Beteiligung durch Ausgabe von Gratisaktien, so gelten die von der Regierung der Republik Kenia in Artikel 3 und 4 übernommenen Garantien und Zusagen auch für die erhöhte Beteiligung.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Kenia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Nairobi am 19. November 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Klaiber

Volkmar Köhler

Für die Regierung der Republik Kenia

George Saitoti

**Bekanntmachung
zu dem Artikel 25 der Konvention
zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten**

Vom 18. Dezember 1987

I.

Die Türkei hat mit einer am 28. Januar 1987 hinterlegten Erklärung die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953)

mit Wirkung vom 28. Januar 1987
für drei Jahre

nach Maßgabe folgender Erklärung anerkannt:

(Übersetzung)

„The Government of Turkey, acting pursuant to Article 25 (1) of the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms hereby declares to accept the competence of the European Commission of Human Rights to receive petitions according to Article 25 of the Convention subject to the following:

- (i) the recognition of the right of petition extends only to allegations concerning acts or omissions of public authorities in Turkey performed within the boundaries of the territory to which the Constitution of the Republic of Turkey is applicable;
- (ii) the circumstances and conditions under which Turkey, by virtue of Article 15 of the Convention, derogates from her obligations under the Convention in special circumstances must be interpreted, for the purpose of the competence attributed to the Commission under this declaration, in the light of Articles 119 to 122 of the Turkish Constitution;
- (iii) the competence attributed to the Commission under this declaration shall not comprise matters regarding the legal status of military personnel and, in particular, the system of discipline in the armed forces;
- (iv) for the purpose of the competence attributed to the Commission under this declaration, the notion of „a democratic society“ in paragraphs 2 of Articles 8, 9, 10 and 11 of the Convention must be understood in conformity with the principles laid down in the Turkish Constitution and in particular its Preamble and its Article 13;
- (v) for the purpose of the competence attributed to the Commission under the present declaration, Articles 33, 52 and 135 of the Constitution must be understood as being in conformity with Articles 10 and 11 of the Convention.

This declaration extends to allegations made in respect of facts, including judgments which are based on such facts which have occurred subsequent to the date of deposit of the present declaration. This declaration is valid for three years from the date of deposit with the Secretary General of the Council of Europe.”

„Die Regierung der Türkei erklärt hiermit in Anwendung des Artikels 25 Absatz 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, daß sie die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte für die Entgegennahme von Gesuchen nach Artikel 25 der Konvention mit folgenden Einschränkungen anerkennt:

- (i) Die Anerkennung des Gesuchsrechts erstreckt sich nur auf Behauptungen in bezug auf Handlungen oder Unterlassungen türkischer Behörden innerhalb der Grenzen des Hoheitsgebiets, auf das die Verfassung der Republik Türkei Anwendung findet.
- (ii) Die Umstände und Bedingungen, unter denen die Türkei nach Artikel 15 der Konvention ihre in der Konvention vorgesehenen Verpflichtungen unter besonderen Umständen außer Kraft setzt, sind für die Zwecke der Zuständigkeit, die der Kommission durch diese Erklärung zuerkannt wird, im Lichte der Artikel 119 bis 122 der türkischen Verfassung auszulegen.
- (iii) Die Zuständigkeit, die der Kommission durch diese Erklärung zuerkannt wird, erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten betreffend die Rechtsstellung von Militärpersonal und insbesondere die Disziplinarordnung der Streitkräfte.
- (iv) Für die Zwecke der Zuständigkeit, die der Kommission durch diese Erklärung zuerkannt wird, ist der Begriff „demokratische Gesellschaft“ in Artikel 8 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 2 der Konvention im Einklang mit den in der türkischen Verfassung, insbesondere in deren Präambel und Artikel 13 niedergelegten Grundsätzen zu verstehen.
- (v) Für die Zwecke der Zuständigkeit, die der Kommission durch diese Erklärung zuerkannt wird, sind die Artikel 33, 52 und 135 der Verfassung als mit den Artikeln 10 und 11 der Konvention im Einklang befindlich zu verstehen.

Diese Erklärung erstreckt sich auf Behauptungen in bezug auf Tatsachen – einschließlich der auf solche Tatsachen gegründeten Urteile – die nach dem Tag der Hinterlegung dieser Erklärung eingetreten sind. Diese Erklärung gilt für die Dauer von drei Jahren nach ihrer Hinterlegung beim Generalsekretär des Europarats.“

II.

Unter Bezugnahme auf die in Abschnitt I wiedergegebene Erklärung der Türkei sind dem Generalsekretär des Europarats die nachstehenden Erklärungen von folgenden Staaten notifiziert worden:

1. am 6. April 1987 von Griechenland:

(Übersetzung)

«Monsieur le Secrétaire Général,

Me référant à votre lettre du 29 janvier 1987, concernant «la Déclaration faite par le Gouvernement de la Turquie en application de l'Article 25 de la Convention de Sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés fondamentales», j'ai l'honneur, au nom de mon gouvernement, de vous faire connaître ce qui suit:

Le Gouvernement turc, s'écartant de la pratique jusqu'à présent suivie par tous les Etats en ce qui concerne les déclarations faites en application de la disposition précitée, a cru bon d'alléger d'une façon substantielle ses engagements conventionnels en formulant un certain nombre de réserves. Certes, le Gouvernement turc n'a pas expressément utilisé dans sa déclaration le terme de réserve, mais chacun sait que ce qui compte en l'occurrence, ce n'est point l'appellation ou l'absence d'appellation de l'acte, mais son contenu et son effet. Ainsi, toute déclaration unilatérale qui limite les obligations contractuelles d'un Etat est incontestablement, sur le plan du droit international, une réserve. Il s'agit là d'un des principes les plus sûrs du droit international conventionnel, qui a été codifié par les deux Conventions de Vienne, celle de 1969 sur le droit des traités et celle de 1986 sur le droit des traités entre Etats et Organisations internationales ou entre Organisations internationales. Toutes deux prévoient, en des termes identiques, que «l'expression «réserve» s'entend d'une déclaration unilatérale, quel que soit son libellé ou sa désignation, faite par un Etat quand il signe, ratifie, accepte ou approuve un traité ou y adhère, par laquelle il vise à exclure ou à modifier l'effet juridique de certaines dispositions du traité dans leur application à cet Etat» (article 2, par. 1, alinéa d).

Il est donc évident que les limitations et restrictions qui sont contenues dans la déclaration précitée du Gouvernement turc constituent des réserves du point de vue du droit international. Par ailleurs ceci résulte clairement de l'expression «sous réserve de» utilisée dans la déclaration turque.

Dès lors, la question qui se pose est de savoir si ces réserves sont compatibles avec la Convention européenne des Droits de l'Homme. Selon nous, il n'y a pas de doute qu'elles ne le sont pas, notamment pour les raisons suivantes:

La question des réserves est réglémentée de façon stricte par l'article 64 de la Convention, qui stipule que:

«1. Tout Etat peut, au moment de la signature de la présente Convention ou du dépôt de son instrument de ratification, formuler une réserve au sujet d'une disposition particulière de la Convention, dans la mesure où une loi alors en vigueur sur son territoire n'est pas conforme à cette disposition. Les réserves de caractère général ne sont pas autorisées aux termes du présent article.

2. Toute réserve émise conformément au présent article comporte un bref exposé de la loi en cause.»

Il va sans dire que les réserves turques sont loin d'être en accord avec les conditions énoncées dans cet article, puisqu'elles ne

„Herr Generalsekretär,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 29. Januar 1987 betreffend „die Erklärung der Regierung der Türkei nach Artikel 25 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ beehre ich mich, Ihnen im Namen meiner Regierung folgendes zur Kenntnis zu bringen:

Die türkische Regierung hat es abweichend von der bisher von allen Staaten geübten Gepflogenheit hinsichtlich der Abgabe von Erklärungen in Anwendung der genannten Bestimmung für richtig befunden, durch Anbringen einer bestimmten Anzahl von Vorbehalten ihre vertraglichen Verpflichtungen erheblich einzuschränken. Zwar hat die türkische Regierung in ihrer Erklärung das Wort Vorbehalt nicht ausdrücklich verwendet, aber bekanntlich kommt es in diesem Fall nicht auf die Bezeichnung oder fehlende Bezeichnung der Handlung an, sondern auf ihren Inhalt und ihre Wirkung. Demnach ist jede einseitige Erklärung, welche die vertraglichen Verpflichtungen eines Staates einschränkt, nach völkerrechtlichen Gesichtspunkten unbestreitbar ein Vorbehalt. Dies ist einer der sichersten Grundsätze des internationalen Vertragsrechts, der durch die beiden Wiener Übereinkommen – das Übereinkommen von 1969 über das Recht der Verträge und das Übereinkommen von 1986 über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen – kodifiziert wurde. Beide Übereinkommen sehen in gleichlautenden Bestimmungen vor, daß „Vorbehalt“ eine wie auch immer formulierte oder bezeichnete, von einem Staat bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung eines Vertrags oder bei dem Beitritt zu einem Vertrag abgegebene einseitige Erklärung“ bedeutet, „durch die der Staat bezweckt, die Rechtswirkung einzelner Vertragsbestimmungen in der Anwendung auf diesen Staat auszuschließen oder zu ändern“ (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d).

Es liegt daher auf der Hand, daß die in der oben genannten Erklärung der türkischen Regierung enthaltenen Einschränkungen und Beschränkungen aus völkerrechtlicher Sicht Vorbehalte darstellen. Das ergibt sich im übrigen deutlich aus dem in der türkischen Erklärung verwendeten Ausdruck „mit folgenden Einschränkungen“ *).

Es erhebt sich deshalb die Frage, ob diese Vorbehalte mit der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sind. Nach unserer Auffassung besteht kein Zweifel, daß sie es nicht sind, und zwar insbesondere aus folgenden Gründen:

Die Frage der Vorbehalte ist durch Artikel 64 der Konvention streng geregelt, der folgendermaßen lautet:

„1. Jeder Staat kann bei Unterzeichnung dieser Konvention oder bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde bezüglich bestimmter Vorschriften der Konvention einen Vorbehalt machen, soweit ein zu dieser Zeit in seinem Gebiet geltendes Gesetz nicht mit der betreffenden Vorschrift übereinstimmt. Vorbehalte allgemeiner Art sind nach diesem Artikel nicht zulässig.

2. Jeder nach diesem Artikel gemachte Vorbehalt muß mit einer kurzen Inhaltsangabe des betreffenden Gesetzes verbunden sein.“

Es versteht sich von selbst, daß die türkischen Vorbehalte durchaus nicht mit den in diesem Artikel genannten Bedingungen in

*) Dieser Ausdruck lautete in der authentischen englischen Fassung der türkischen Erklärung „... subject to the following ...“; in der gleichzeitig zirkulierten französischen Übersetzung hierzu wurde er mit „... sous réserve de ce qui suit ...“ wiedergegeben.

concordent ni avec l'exigence de temps, ni avec les conditions de fond qui y sont prévues.

Il est également hors de doute qu'on ne saurait formuler des réserves à la Convention européenne des Droits de l'Homme sur la base d'une disposition autre que celle de l'article 64. Ceci résulte non seulement de l'article 64 lui-même, qui est le seul à régir les réserves, mais également de l'ensemble et de la nature de la Convention européenne des Droits de l'Homme, ainsi que des principes généraux du droit international se rapportant aux réserves. D'ailleurs, l'article 25 ne prévoit ni directement ni implicitement la possibilité de formuler des réserves semblables à celles contenues dans la déclaration turque. Et il ne peut en être autrement car si des réserves pouvaient être introduites sur la base de l'article 25, cette façon de procéder minerait l'article 64 et saperait tôt ou tard les fondements mêmes de la Convention.

L'article 19, alinéa b, de la Convention sur le droit des traités, consacrant un principe de logique juridique indéniable, stipule que «un Etat, au moment de signer, de ratifier, d'accepter, d'approuver un traité ou d'y adhérer, peut formuler une réserve, à moins: b) que le traité ne dispose que seules des réserves déterminées, parmi lesquelles ne figure pas la réserve en question, peuvent être faites» (voir aussi l'article 19, alinéa b, de la Convention sur le droit des traités entre Etats et Organisations internationales ou entre Organisations internationales).

Il s'ensuit que les réserves turques, étant placées en-dehors du champ d'application de l'article 64, doivent être considérées comme des réserves non autorisées par la Convention et, par conséquent, comme des réserves illégales. Dès lors, elles sont nulles et non avenues et ne peuvent engendrer aucun effet de droit.

...»

2. am 21. April 1987 von Luxemburg:

«Monsieur le Secrétaire Général,

J'ai l'honneur d'accuser réception de votre notification en date du 29 janvier 1987 relative à la déclaration faite par le Gouvernement de la Turquie en application de l'article 25 de la Convention de Sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés fondamentales.

Les réserves, avancées dans cette déclaration, qui limitent la reconnaissance par le Gouvernement turc de la compétence de la Commission européenne des Droits de l'Homme à être saisie de requêtes individuelles, soulèvent une question fondamentale quant à la portée des instruments juridiques élaborés dans le cadre du Conseil de l'Europe. Il s'agit de savoir, entre autres, si l'expression unilatérale d'une limitation de reconnaissance d'une Convention internationale est valable.

Je vous saurais gré, Monsieur le Secrétaire Général, de bien vouloir prendre note que le Luxembourg se réserve le droit de faire part, au moment voulu et devant les instances compétentes du Conseil de l'Europe, de son attitude à l'égard de la déclaration du Gouvernement turc. D'ici là, l'absence d'une réaction formelle et officielle quant au fond de ce problème ne saurait, en aucun cas, être interprétée comme une reconnaissance tacite par le Luxembourg des réserves du Gouvernement turc.»

3. am 21. April 1987 von Schweden:

«Sir,

The Swedish Government acknowledges receipt of your notification of 29 January 1987 concerning the declaration by the Turkish Government to recognize the competence of the European Commission of Human Rights to receive petitions in accordance with

Einklang stehen, da sie weder dem zeitlichen Erfordernis noch den darin vorgesehenen materiellen Bedingungen entsprechen.

Es steht auch außer Zweifel, daß Vorbehalte zur Europäischen Menschenrechtskonvention nicht aufgrund einer anderen Bestimmung als Artikel 64 angebracht werden können. Dies ergibt sich nicht nur aus Artikel 64 selbst, der als einziger die Vorbehalte regelt, sondern auch aus der Gesamtstruktur und dem Charakter der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie aus den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts in bezug auf Vorbehalte. Außerdem sieht Artikel 25 weder direkt noch stillschweigend die Möglichkeit vor, ähnliche Vorbehalte wie die in der türkischen Erklärung enthaltenen anzubringen. Es kann auch gar nicht anders sein, denn wenn Vorbehalte aufgrund des Artikels 25 angebracht werden könnten, würde dieses Vorgehen Artikel 64 aushöhlen und früher oder später sogar die Grundlagen der Konvention zunichte machen.

In Artikel 19 Buchstabe b des Übereinkommens über das Recht der Verträge, der einen Grundsatz von unbestreitbarer rechtlicher Logik verkündet, heißt es: „Ein Staat kann bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung eines Vertrags oder beim Beitritt einen Vorbehalt anbringen, sofern nicht b) der Vertrag vorsieht, daß nur bestimmte Vorbehalte gemacht werden dürfen, zu denen der betreffende Vorbehalt nicht gehört“ (vgl. auch Artikel 19 Buchstabe b des Übereinkommens über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen).

Daraus ergibt sich, daß die türkischen Vorbehalte, da sie nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 64 fallen, als nach der Konvention nicht zulässige Vorbehalte und demgemäß als unrechtmäßige Vorbehalte betrachtet werden müssen. Infolgedessen sind sie null und nichtig und haben keinerlei Rechtswirksamkeit.

...»

(Übersetzung)

„Herr Generalsekretär,

ich beehre mich, den Eingang Ihrer Notifikation vom 29. Januar 1987 betreffend die Erklärung der Regierung der Türkei nach Artikel 25 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu bestätigen.

Die in der Erklärung enthaltenen Vorbehalte, welche die Anerkennung der Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte für die Entgegennahme von Gesuchen von Einzelpersonen durch die türkische Regierung einschränken, werfen eine grundsätzliche Frage hinsichtlich des Geltungsbereichs der im Rahmen des Europarats erarbeiteten Übereinkünfte auf. Es fragt sich unter anderem, ob die einseitige Erklärung einer Einschränkung der Anerkennung eines internationalen Übereinkommens gültig ist.

Ich wäre Ihnen dankbar, Herr Generalsekretär, wenn Sie zur Kenntnis nähmen, daß Luxemburg sich das Recht vorbehält, zu gegebener Zeit vor den zuständigen Gremien des Europarats seine Haltung zu der Erklärung der türkischen Regierung zum Ausdruck zu bringen. Bis dahin ist das Fehlen einer förmlichen und amtlichen Reaktion hinsichtlich des Kerns dieses Problems keinesfalls als stillschweigende Anerkennung der Vorbehalte der türkischen Regierung durch Luxemburg auszulegen.»

(Übersetzung)

„Herr Generalsekretär,

die schwedische Regierung bestätigt den Eingang Ihrer Notifikation vom 29. Januar 1987 betreffend die Erklärung der türkischen Regierung über die Anerkennung der Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte für die Entgegennahme

Article 25 of the European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms.

The Swedish Government considers this declaration an important step for the protection of human rights in Turkey. However, the reservations and declarations which Turkey has made in connection with the said recognition raise various legal questions as to the scope of the recognition. The Government therefore reserves its right to return to this question in the light of such decisions by the competent bodies of the Council of Europe that may occur in connection with concrete petitions from individuals."

von Gesuchen nach Artikel 25 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Die schwedische Regierung betrachtet diese Erklärung als einen wichtigen Schritt für den Schutz der Menschenrechte in der Türkei. Die Vorbehalte und Erklärungen der Türkei im Zusammenhang mit der Anerkennung werfen jedoch verschiedene rechtliche Fragen hinsichtlich des Umfangs der Anerkennung auf. Die Regierung behält sich daher das Recht vor, auf diese Frage im Licht der Entscheidungen der zuständigen Gremien des Europarats, die im Zusammenhang mit konkreten Gesuchen von Einzelpersonen getroffen werden, zurückzukommen."

4. am 30. April 1987 von Dänemark:

(Übersetzung)

"Sir,

I have the honour to inform you that the Danish Government acknowledges receipt of your notification of 29 January 1987 concerning the declaration of the Turkish Government about recognition of the competence of the European Commission of Human Rights to receive petitions in accordance with Article 25 of the European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms.

In the view of the Danish Government, the reservations and declarations which accompany the said recognition raise various legal questions as to the scope of the recognition. The Government therefore reserves its right to return to these questions in the light of future decisions by the competent bodies of the Council of Europe in connection with concrete petitions from individuals."

„Herr Generalsekretär,

ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die dänische Regierung den Eingang Ihrer Notifikation vom 29. Januar 1987 betreffend die Erklärung der türkischen Regierung über die Anerkennung der Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte für die Entgegennahme von Gesuchen nach Artikel 25 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten bestätigt.

Nach Auffassung der dänischen Regierung werfen die zusammen mit der Anerkennung übermittelten Vorbehalte und Erklärungen verschiedene rechtliche Fragen hinsichtlich des Umfangs der Anerkennung auf. Die Regierung behält sich daher das Recht vor, auf diese Fragen im Licht künftiger Entscheidungen der zuständigen Gremien des Europarats im Zusammenhang mit konkreten Gesuchen von Einzelpersonen zurückzukommen."

5. am 4. Mai 1987 von Norwegen:

(Übersetzung)

"The Permanent Delegation of Norway to the Council of Europe has the honour to refer to the Secretary General's notification of 29 January 1987 concerning the declaration of the Turkish Government recognizing the competence of the European Commission of Human Rights to receive petitions in accordance with Article 25 of the European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms.

In the view of the Norwegian Government the step taken by the Turkish Government is to be welcomed as an important contribution to the strengthening of human rights in Europe. However, the wording of the declaration could give rise to difficult issues of interpretation as to the scope of the recognition of the right to petition. In the event, such issues fall to be resolved by the European Commission of Human Rights in dealing with concrete petitions from individuals.

The right of individual petition under Article 25 of the Human Rights Convention forms an essential part of the system of procedural safeguards for human rights in Europe. It is therefore desirable to avoid any doubt as to the scope and validity of the recognition by individual States of this right which may be raised by generalized stipulations in respect of the context in which petitions would be accepted as admissible, interpretative statements or other conditionalities."

„Die Ständige Delegation Norwegens beim Europarat beehrt sich, auf die Notifikation des Generalsekretärs vom 29. Januar 1987 betreffend die Erklärung der türkischen Regierung Bezug zu nehmen, mit der die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte für die Entgegennahme von Gesuchen nach Artikel 25 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten anerkannt wird.

Nach Auffassung der norwegischen Regierung ist die von der türkischen Regierung getroffene Maßnahme als wichtiger Beitrag zur Stärkung der Menschenrechte in Europa zu begrüßen. Die Formulierung der Erklärung könnte jedoch schwierige Auslegungsprobleme hinsichtlich des Umfangs der Anerkennung des Petitionsrechts aufwerfen. Diese Probleme müssen von der Europäischen Kommission für Menschenrechte gelöst werden, wenn sie sich mit konkreten Gesuchen von Einzelpersonen befaßt.

Das Recht des einzelnen, nach Artikel 25 der Menschenrechtskonvention ein Gesuch zu stellen, bildet einen wesentlichen Teil des Systems des prozeduralen Schutzes der Menschenrechte in Europa. Es ist deshalb wünschenswert, jeden Zweifel hinsichtlich des Umfangs und der Gültigkeit der Anerkennung dieses Rechts durch einzelne Staaten zu vermeiden, der durch allgemein gefaßte Bedingungen in bezug auf die Lage, in der Gesuche als zulässig anerkannt werden können, durch interpretierende Erklärungen oder sonstige Voraussetzungen entstehen könnte."

6. am 22. Juli 1987 von Belgien:

(Übersetzung)

«Monsieur le Secrétaire Général,

J'ai l'honneur d'accuser réception de votre notification en date du 29 janvier 1987 relative à la déclaration faite par le Gouvernement de la Turquie en application de l'Article 25 de la Convention de Sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés fondamentales.

Le Gouvernement belge considère cette déclaration comme une contribution importante à la protection des droits de l'homme en

„Herr Generalsekretär,

ich beehre mich, den Eingang Ihrer Notifikation vom 29. Januar 1987 betreffend die Erklärung der Regierung der Türkei nach Artikel 25 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu bestätigen.

Die belgische Regierung betrachtet diese Erklärung als einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Menschenrechte in der Türkei.

Turquie. Toutefois, les conditions et qualifications énoncées dans cette déclaration, qui sont de nature à limiter la reconnaissance par le Gouvernement turc de la compétence de la Commission européenne des Droits de l'Homme à être saisie de requêtes individuelles, soulèvent des questions d'ordre juridique quant à la portée d'une disposition essentielle dans le système de protection des droits et libertés fondamentales prévu par la Convention.

Aussi la Belgique se réserve-t-elle le droit de faire part ultérieurement et devant les instances compétentes du Conseil de l'Europe de sa position à l'égard de la déclaration du Gouvernement turc. D'ici là, l'absence d'une réaction formelle quant au fond de ce problème ne saurait, en aucun cas, être interprétée comme une acceptation tacite par la Belgique des conditions et qualifications du Gouvernement turc.»

Die in dieser Erklärung aufgeführten Bedingungen und Qualifikationen, die geeignet sind, die Anerkennung der Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte für die Entgegennahme von Gesuchen von Einzelpersonen durch die türkische Regierung einzuschränken, werfen jedoch rechtliche Fragen hinsichtlich der Bedeutung einer wesentlichen Bestimmung in dem von der Konvention vorgesehenen System des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf.

Daher behält Belgien sich das Recht vor, zu einem späteren Zeitpunkt vor den zuständigen Gremien des Europarats seinen Standpunkt zur Erklärung der türkischen Regierung darzulegen. Bis dahin ist das Fehlen einer förmlichen Reaktion Belgiens hinsichtlich des Kerns dieses Problems keinesfalls als stillschweigende Hinnahme der Bedingungen und Qualifikationen der türkischen Regierung auszulegen.“

III.

Mit Schreiben vom 26. Juni 1987 hat die Türkei dem Generalsekretär des Europarats folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“Mr. Secretary General,

I have the honour to acknowledge receipt of the letters of 21 April 1987 by Sweden and Grand-Duchy of Luxembourg, of 6 April 1987 by Greece, of 30 April 1987 by Denmark, and of 4 May 1987 by Norway, transmitted by you with cover letters of 24 April 1987, 27 April 1987, 5 May 1987 and 12 May 1987 respectively, concerning the Turkish Declaration pursuant to Article 25 of the European Convention on Human Rights and Fundamental Freedoms. I have the following comments to make with regard to the contents of the letters of the High Contracting Parties referred to above.

First of all, I would like to emphasize that the points contained in the Turkish declaration cannot be considered as “reservations” in the sense of international treaty law. According to the Vienna Convention on the Law of Treaties of 1969, which for most of its provisions purports to codify existing principles of international treaty law “a reservation modifies for the reserving state the provisions of the treaty to which the reservation relates to the extent of the reservation”. In this sense, a reservation distinctly alters for the reserving state the scope of its commitments under the treaty.

Turkey ratified the Convention and its First Protocol in 1954, by making a reservation with regard to Article 2 of the Protocol. The “conditions” attached to the Turkish declaration of January 28, 1987, however, are not “reservations” to commitments arising out of the Convention. They do not modify Turkey's general obligations under the Convention. The Convention, as ratified and subject to the “reservation” made in 1954, continues to bind Turkey to the full extent, and it is the Convention in this form which has become part of the Turkish domestic legal order, and it is again the Convention, subject to the reservation of 1954 only, which is open to allegations under Article 24.

In other words, the conditions attached to the declaration of January 28, 1987, do not purport to modify or to exclude any of the legal provisions of the Convention. The “conditions” have the only purpose to define and limit the granting of additional power and authority which Turkey as contracting state has on its own volition bestowed upon the Commission.

Furthermore, any acceptance of an optional clause of an international treaty is tantamount to an expression of consent by the state concerned to be bound by that provision. It is thus based on the subjective attitude and understanding of the state concerned. This means that the state is free, within the limits of the rules of the

„Herr Generalsekretär,

ich beehre mich, den Eingang der von Ihnen mit Begleitschreiben vom 24. April 1987, vom 27. April 1987, vom 5. Mai 1987 beziehungsweise vom 12. Mai 1987 übermittelten Schreiben Schwedens und des Großherzogtums Luxemburg vom 21. April 1987, Griechenlands vom 6. April 1987, Dänemarks vom 30. April 1987 und Norwegens vom 4. Mai 1987 betreffend die türkische Erklärung nach Artikel 25 der europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu bestätigen. In Bezug auf den Inhalt der Schreiben der genannten Hohen Vertragsparteien nehme ich wie folgt Stellung:

Zunächst möchte ich betonen, daß die in der türkischen Erklärung enthaltenen Punkte nicht als „Vorbehalte“ im Sinne des internationalen Vertragsrechts angesehen werden können. Nach dem Wiener Übereinkommen von 1969 über das Recht der Verträge, dessen Bestimmungen zum größten Teil eine Kodifizierung bestehender Grundsätze des internationalen Vertragsrechts bezwecken, „ändert“ ein Vorbehalt „für den den Vorbehalt anbringenden Staat die Vertragsbestimmungen, auf die sich der Vorbehalt bezieht, in dem darin vorgesehenen Ausmaß“. In diesem Sinne ändert ein Vorbehalt für den den Vorbehalt anbringenden Staat eindeutig den Umfang seiner Verpflichtungen nach dem Vertrag.

Die Türkei hat 1954 die Konvention und das erste Zusatzprotokoll ratifiziert, wobei sie einen Vorbehalt zu Artikel 2 des Zusatzprotokolls anbrachte. Die der türkischen Erklärung vom 28. Januar 1987 beigefügten „Bedingungen“ sind jedoch keine „Vorbehalte“ zu sich aus der Konvention ergebenden Verpflichtungen. Sie ändern nicht die allgemeinen Pflichten der Türkei nach der Konvention. Die Konvention, wie sie 1954 ratifiziert wurde, und mit dem damals angebrachten „Vorbehalt“ bindet die Türkei weiterhin in vollem Ausmaß; in dieser Form ist die Konvention Teil der innerstaatlichen türkischen Rechtsordnung geworden, und es ist wiederum die nur durch den Vorbehalt von 1954 eingeschränkte Konvention, die Gegenstand von Behauptungen nach Artikel 24 werden kann.

Mit anderen Worten, die der Erklärung vom 28. Januar 1987 beigefügten Bedingungen bezwecken nicht, rechtliche Bestimmungen der Konvention zu ändern oder auszuschließen. Die „Bedingungen“ haben nur den Zweck, die Gewährung zusätzlicher Vollmachten und Befugnisse, welche die Türkei als Vertragsstaat nach ihrem eigenen Willen der Kommission verliehen hat, zu bestimmen und zu begrenzen.

Zudem ist eine Annahme einer Fakultativklausel eines völkerrechtlichen Vertrags gleichbedeutend mit einem Ausdruck der Zustimmung des betreffenden Staates, durch diese Bestimmung gebunden zu sein. Sie beruht somit auf der subjektiven Haltung und dem subjektiven Verständnis des betreffenden Staates. Dies

international treaty or convention concerned, to qualify its consent to be bound by the optional clause.

When recognizing the right of individual petition pursuant to Article 25 of the European Convention on Human Rights, the states are granting an additional competence to the European Commission of Human Rights. Such granting of competence can be made subject to certain conditions.

Article 25 of the Convention does not contain any indications neither of possible conditions nor of prohibition of such conditions. In particular, it does not envisage a qualified declaration nor does it prohibit such a declaration. Thus a declaration under Article 25 accompanied with certain conditions cannot be seen as being contrary to an explicit rule of the Convention.

Finally, I would like to point out in this connection that the only competent organ to make a legally binding assessment in this respect is the European Commission of Human Rights, when being seized by an individual application, and eventually the Committee of Ministers when acting pursuant to Article 32 of the Convention."

bedeutet, daß es dem Staat innerhalb der Grenzen der Regeln des betreffenden völkerrechtlichen Vertrags oder Übereinkommens freisteht, seine Zustimmung, durch die Fakultativklausel gebunden zu sein, einzuschränken.

Wenn Staaten das Recht des einzelnen, nach Artikel 25 der europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ein Gesuch zu stellen, anerkennen, gewähren sie der Europäischen Kommission für Menschenrechte eine zusätzliche Zuständigkeit. Eine derartige Zuständigkeitsgewährung kann bestimmten Bedingungen unterworfen werden.

Artikel 25 der Konvention enthält weder Hinweise auf mögliche Bedingungen noch auf ein Verbot solcher Bedingungen. Insbesondere sieht er keine eingeschränkte Erklärung vor, aber er verbietet eine solche Erklärung auch nicht. Daher kann eine Erklärung nach Artikel 25, die mit bestimmten Bedingungen versehen ist, nicht so angesehen werden, als stehe sie im Widerspruch zu einer ausdrücklichen Regel der Konvention.

Schließlich möchte ich in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß das einzige für eine rechtlich verbindliche Beurteilung dieser Frage zuständige Organ die Europäische Kommission für Menschenrechte ist, wenn sie mit dem Gesuch eines einzelnen befaßt ist, und letztlich das Ministerkomitee, wenn es nach Artikel 32 der Konvention handelt."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Oktober 1987 (BGBl. II S. 712).

Bonn, den 18. Dezember 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,74 DM (3,94 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,54 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1988 A · Gebühr bezahlt

**Neuauflagen
in Kürze**

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1986 – Format DIN A4 – Umfang 460 Seiten

Die Neuauflage 1986 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,

soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1986 – Format DIN A4 – Umfang 500 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von je 32,80 DM zuzüglich 3,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.